



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Inhaltsverzeichnis**Seite**

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der BZ-Energie Mitterteich GmbH,
Oberteich 6, 95666 Mitterteich; "Tektur zu
baurechtlich genehmigter und gebauter Bio-
gasanlage" auf dem Grundstück Fl.-Nr. 734
der Gemarkung Pechbrunn; Öffentliche
Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4
Satz 3 BayBO**

58

**Auszug aus dem Aufgebotsverfahren
Sparkassenbuch Nr.: 3025065834**

59

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(BImSchG);
Antrag des Herr Hubert Bauer, 95643 Tirschen-
reuth, Lengenfeld 4, auf Genehmigung zur Er-
richtung und zum Betrieb eines Hähnchen-
maststalles einschließlich drei Futtersilos so-
wie einer Schmutz- und Löschwasserzisterne
auf dem Grundstück Fl. Nr. 61 der Gemarkung
Lengenfeld bei Tirschenreuth**

59

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der SENEX Grundstücks- und Ver-
mögensverwaltung GmbH, Dieter Zill, Neulich-
tenhofstraße 3, 90461 Nürnberg;
„Neubau eines Pflegeheimes in Wiesau“ auf
dem Grundstück Fl.-Nr. 872/2 der Gemarkung
Wiesau; Öffentliche Bekanntmachung gemäß
Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO**

60

**Satzung für die Auszeichnung hervor-
ragender sportlicher Leistungen
und Verdienste um den Sport**

61

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der qualifizierten Tagespflege
(Tagespflegegebührensatzung) des Landkrei-
ses Tirschenreuth vom 16.04.2010**

62

**Satzung für die Einrichtung von qualifizierter
Tagespflege im Landkreis Tirschenreuth (Ta-
gespfllegesatzung) vom 16.04.2010**

65

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung i. d. F.
d. Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738);
Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose**

68

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

69

Nachruf für Herrn Alfons Malzer

68

B-2009-707-3-Sg. 31-Ho

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der BZ-Energie Mitterteich GmbH,
Oberteich 6, 95666 Mitterteich;
"Tektur zu baurechtlich genehmigter und ge-
bauter Biogasanlage" auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 734 der Gemarkung Pechbrunn; Öffent-
liche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4
Satz 3 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichne-
ter Angelegenheit am 30.03.2010 unter dem Aktenzei-
chen B-2009-707-3-Sg. 31-Ho folgenden Bescheid er-
lassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 04.11.2009 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.
Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

(...)

III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 29.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 408, eingesehen werden.

Tirschenreuth, 30.03.2010
Landratsamt Tirschenreuth

Jens Johannsen
Regierungsrat

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluß vom 29.03.2010 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr.: 3025065834 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 29.06.2010 nachzuweisen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden, 06.04.2010

Sparkasse Oberpfalz Nord
Petra Potzel

Landratsamt Tirschenreuth
170/5–31/SW

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag des Herr Hubert Bauer, 95643 Tirschenreuth, Lengenfeld 4, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Hähnchenmaststalles einschließlich drei Futtersilos sowie einer Schmutz- und Löschwasserzisterne auf dem Grundstück Fl. Nr. 61 der Gemarkung Lengenfeld bei Tirschenreuth

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 08.04.2010 unter dem Aktenzeichen 170/5–31/SW folgenden Bescheid erlassen:

A.Herrn Hubert Bauer, Lengenfeld 4, 95643 Tirschenreuth wird die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 61 der Gemarkung Lengenfeld bei Tirschenreuth einen Hähnchenmaststall mit einer Kapazität von maximal 39.500 Tieren einschließlich drei Futtersilos sowie einer Schmutz- und Löschwasserzisterne zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder

- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Die Anlage ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen: 1. ..., 2., 3.

D. Herr Hubert Bauer hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die Planunterlagen und Beschreibungen (ausgenommen Unterlagen mit Geheimnisinhalt) können in den nächsten zwei Wochen von den Beteiligten (Beteiligte sind alle, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können) während der nachfolgend genannten Zeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Dienstgebäude II, Johannisstraße 6, Zimmer 410 eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Zustellung als bewirkt gilt, d.h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Nach Ablauf der Klagefrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an die

Beteiligten wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Tirschenreuth, den 13.04.2010
Landratsamt
gez.

Johannsen
Regierungsrat

B-2009-513-4-Sg. 31-Ho

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der SENEX Grundstücks- und Vermögensverwaltung GmbH, Dieter Zill, Neulich-
tenhofstraße 3, 90461 Nürnberg;
„Neubau eines Pflegeheimes in Wiesau“ auf
dem Grundstück Fl.-Nr. 872/2 der Gemarkung
Wiesau; Öffentliche Bekanntmachung gemäß
Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 13.04.2010 unter dem Aktenzeichen B-2009-513-4-Sg. 31-Ho folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 25.03.2009 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt. Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Von Art. 6 BayBO wird hinsichtlich der Einhaltung der Abstandsfläche auf der Südost-Seite gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen.
- III. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:
- IV. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 29.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 408, eingesehen werden.

Tirschenreuth, 13.04.2010
Landratsamt Tirschenreuth

Wolfgang Lippert
Landrat

Satzung
für die Auszeichnung hervorragender
sportlicher Leistungen
und Verdienste um den Sport

§ 1

Der Landkreis Tirschenreuth zeichnet Einzelpersonen und Mannschaften für hervorragende sportliche Leistungen aus bzw. ehrt Persönlichkeiten für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports.

Mit der Ehrung werden Personen ausgezeichnet, die sich Verdienste um eine für den Landkreis Tirschenreuth positive Außenwirkung und um eine Vorbildfunktion erworben haben.

§ 2

- (1) Einzelpersonen müssen einem im Landkreis ansässigen Sportverein angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen oder ihren Wohnsitz im Landkreis Tirschenreuth haben.
- (2) Mannschaften müssen Sportvereinen im Landkreis Tirschenreuth angehören.
- (3) Die Ehrung von Persönlichkeiten für besondere Verdienste um den Sport setzt grundsätzlich eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in verantwortlicher Position in einem Sportverein im Landkreis Tirschenreuth oder einem Sportverband voraus.

§ 3

- (1) Die sportliche Leistung muss in einem Bereich erfolgt sein, der von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband oder von einer internationalen Dachorganisation der Sportfachverbände ausgeschrieben wurde.
- (2) Für die Ehrung werden Wettbewerbe in allen Altersklassen berücksichtigt.
- (3) Bei sportlichen Leistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über eine Auszeichnung.

Der Landkreis Tirschenreuth erlässt gem. Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 461), folgende

§ 4

Für Leistungen nach § 1 werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- (1) Einzelsportler werden mit der Johann-Andreas-Schmeller-Plakette sowie einer Urkunde ausgezeichnet.
- (2) Mannschaften erhalten einen Pokal oder eine gleichwertige Auszeichnung für ihre Leistung sowie jedes Mannschaftsmitglied eine Urkunde.
- (3) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Sport im Landkreis Tirschenreuth erworben haben, erhalten eine Ehrenurkunde.
- (4) Die Zahl der zu Ehrenden wird auf jährlich ca. 25 begrenzt.

§ 5

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Auszeichnung von Einzelpersonen und Mannschaften bzw. die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Sport im Landkreis Tirschenreuth erworben haben, steht dem Landrat, den Fraktionen des Kreistages, den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden, den Sportvereinen sowie den Sportverbänden zu.
- (2) Die Vorschläge sind beim Landratsamt mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
 - b) Ausführlicher Nachweis der erbrachten Leistung (Presseausschnitt, Urkunden etc.)
 - c) Ausführliche Begründung für die Sportehrung durch den Landkreis, wobei nur die Nennung des erreichten Titels nicht ausreicht. Vielmehr ist umfassend die in § 1 Satz 2 enthaltene Voraussetzung der positiven Außenwirkung für den Landkreis und die Vorbildfunktion darzustellen.
- (3) Die Vorauswahl aus den eingegangenen Vorschlägen treffen zwei Vertreter des Landratsamtes, ein Vertreter des Staatl. Schulamtes sowie je ein Vertreter der Fraktionen des Kreistages.

- (4) Die Entscheidung über die Verleihung der Auszeichnung bzw. die Ehrung trifft der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges. Nach dessen Entscheidung können Anträge nicht mehr berücksichtigt, sondern müssen im nächsten Jahr erneut vorgelegt werden.
- (5) Die Verleihung der Auszeichnung bzw. die Ehrung wird im Rahmen eines Sportlerempfangs durch den Landrat vorgenommen.

§ 6

Abweichend von § 9 Abs. 5 kann eine Auszeichnung im Einzelfall unabhängig von dem Sportlerempfang durch den Landrat vorgenommen werden.

§ 7

Der Kreistag kann die Auszeichnung bzw. Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auszeichnung ist nach dem Widerruf an den Landkreis Tirschenreuth zurückzugeben.

§ 8

Die Satzung ist rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft getreten.

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung des Landkreises Tirschenreuth für die Auszeichnung von Einzelpersonen und Mannschaften für hervorragende sportliche Leistungen und die Ehrung von Persönlichkeiten für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.09.1993 ihre Gültigkeit.

Tirschenreuth, den 16.04.2010

gez.
Lippert
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der qualifizierten Tagespflege (Tagespflegegebührensatzung) des Landkreises Tirschenreuth vom 16.04.2010

Aufgrund von Artikel 2 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes (**KAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580)

erlässt der Landkreis Tirschenreuth folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Tirschenreuth erhebt für die Betreuung von Kindern in der qualifizierten Tagespflege (§ 1 der Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Tagespflege im Landkreis Tirschenreuth –Tagespflegesatzung- vom 16.04.2010) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in qualifizierter Tagespflege betreut wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme/Betreuung in einer qualifizierten Tagespflege angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit Beginn der Betreuung (§ 5 Abs. 2 der Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Tagespflege im Landkreis Tirschenreuth – Tagespflegesatzung- vom 16.04.2010) in einer qualifizierten Tagespflege; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach dem in der Betreuungs- und Buchungsvereinbarung (§ 5 Abs. 1 der Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Tagespflege im Landkreis Tirschenreuth – Tagespflegesatzung- vom 16.04.2010) vereinbarten Buchungszeiten (§ 6 der der Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Tagespflege im Landkreis Tirschenreuth – Tagespflegesatzung- vom 16.04.2010).

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für Kinder unter drei Jahren (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a der Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Tagespflege im Landkreis Tirschenreuth – Tagespflegesatzung- vom 16.04.2010)

- für eine Buchungszeit von mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden: 80 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden: 90 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden: 100 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden: 115 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden: 130 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden: 150 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden: 170 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden: 195 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden: 220 €

(2) Für alle weiteren Kinder (§ 6 Abs. 2 Buchstabe b und Buchstabe c der Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Tagespflege im Landkreis Tirschenreuth – Tagespflegesatzung- vom 16.04.2010)

- für eine Buchungszeit von mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden: 55 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden: 60 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden: 65 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden: 70 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden: 80 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden: 90 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden: 100 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden: 110 €
- für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden: 125 €

(3) Im Falle des § 6 Absatz 5 der Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Tagespflege im Landkreis Tirschenreuth – Tagespflegesatzung- vom 16.04.2010 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Gebührenermäßigungen im Sinne dieser Gebührenordnung finden nicht statt.

- (2) Sollten die Gebühren nach § 5 dieser Gebührensatzung dem Gebührenschuldner nicht im Sinne des § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII zugemutet werden können, so sind die Gebührenschuldner auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Kreisjugendamt hinzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft getreten.

Tirschenreuth, 16.04.2010
Landratsamt

gez.
Lippert
Landrat

Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Tagespflege im Landkreis Tirschenreuth (Tagespflegegesetz) vom 16.04.2010

Aufgrund von Artikel 17 und Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Landkreis Tirschenreuth folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Träger und Rechtsform

- (1) Der Landkreis Tirschenreuth betreibt die qualifizierte Tagespflege als eine öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Nutzung ist freiwillig.
- (2) Die qualifizierte Tagespflege im Sinne von Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) in der Fassung vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A) ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.

§ 2 Qualifizierte Tagespflegepersonen

- (1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes Personal (qualifizierte Tagespflegepersonen) im Sinne des SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe) und des BayKiBiG gesichert.
- (2) Die qualifizierten Tagespflegepersonen, deren sich der Träger der Tagespflege bedient, sind nicht beim Landkreis Tirschenreuth angestellt.
- (3) Der Träger der Tagespflege (§ 1 Abs. 1) zahlt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils gültigen Richtlinien des Landkreises Tirschenreuth für die Tagespflege nach dem SGB VIII an das für die Tagespflege notwendige Personal (qualifizierte Tagespflegepersonen) ein Entgelt.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in der qualifizierten Tagespflege setzt voraus, dass
 - a) die qualifizierte Tagespflege von der Aufenthaltsgemeinde des Kindes entsprechend Art. 21 Abs. 2 bis 5 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG) gefördert wird und
 - b) das Kind vom Träger der Tagespflege (§ 1 Abs. 1) zur Tagespflegeperson vermittelt wird und das Kind mit der Tagespflegeperson nicht verwandt und nicht verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist.
- (2) Als Vermittlung im Sinne Abs. 1 Buchstabe b gilt sowohl die tatsächliche Vermittlung als auch die nachträgliche Bewilligung der Vermittlung durch den Träger der Tagespflege.
- (3) Die Vermittlung nach Abs. 1 Buchstabe b umfasst auch die Vermittlung einer Ersatzbetreuung.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des zu betreuenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen, einschließlich einer Ersatzbetreuung.

§ 4 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme (Beginn der Betreuung im Sinne § 5 Abs. 2) hat der Personensorgeberechtigte bei der vermittelten Tagespflegeperson

- a) durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen die Betreuung bei einer qualifizierten Tagespflegeperson nicht bestehen und

- b) das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes zur Einsichtnahme vorzulegen.

Das Attest nach Buchstabe a darf nicht älter als 4 Wochen sein.

§ 5 Betreuungs- und Buchungsvereinbarung; Beginn der Betreuung

- (1) Die nähere Ausgestaltung der qualifizierten Tagespflege regelt die zwischen dem Träger der Tagespflege, der Tagespflegeperson und dem Personensorgeberechtigten des Kindes zu schließende Betreuungs- und Buchungsvereinbarung.
- (2) Beginn der Betreuung ist der in der Betreuungs- und Buchungsvereinbarung vereinbarte Zeitpunkt des Beginns des Betreuungsverhältnisses. Wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart ist der Beginn der Betreuung der in der Betreuungs- und Buchungsvereinbarung vereinbarte Zeitpunkt des Beginns der Eingewöhnungsphase.

§ 6 Betreuungszeiten; Buchungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson, der Wohnsitzgemeinde des Kindes durch den Träger der Tagespflege festgesetzt.

- (2) Es gelten folgende Buchungszeiten:

- a) Für Kinder unter drei Jahren eine Buchungszeit

- von mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden

- von mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden

- von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden

- von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden

- von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden

- von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden

- von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden

- von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden

- von mehr als 9 Stunden

- b) Für Tagespflegeverhältnisse, die neben einer institutionellen Betreuung im Sinne von Art. 2 Nr. 1 bis 4 BayKiBiG vermittelt werden (ergänzende Tagespflege) oder für Schulkinder, eine Buchungszeit

- von mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden

- von mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden

- von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden

- von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden

- von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden

- von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden

- von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden

- von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden

- von mehr als 9 Stunden

- c) Für alle anderen Tagespflegeverhältnisse, eine Buchungszeit

- von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden

- von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden

- von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden

- von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden

- von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden

- von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden

- von mehr als 9 Stunden

- (3) Eine Buchung in der entsprechenden Kategorie bedeutet, dass das Kind in diesem täglichen Zeitumfang (Buchungszeit) auch

tatsächlich von der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

- (4) Wenn es die örtlichen Voraussetzungen bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben und dies mit der qualifizierten Tagespflegeperson abgestimmt ist, kann diese Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.
- (5) Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten unter der Woche werden Wochendurchschnitte gebildet.
- (6) Bei wesentlichen Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Krankheitszeiten des Kindes und der Tagespflegeperson und Zeiten im Sinne des Abs. 8 und 9 bleiben dabei unberücksichtigt.
- (7) Eine Betreuung findet grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr statt.
- (8) Eine Betreuung findet nicht statt
 - a) in der Zeit vom 24.12. bis 01.01. und
 - b) an bis zu 22 zusätzlichen Werktagen im Jahr. Diese Zeiten werden den Personensorgeberechtigten von der Tagespflegeperson mitgeteilt.
- (9) Findet die Betreuung als Randzeitbetreuung in einer Kindertageseinrichtung statt, richten sich die betreuungsfreien Zeiten nach den Schließzeiten der Einrichtung. Entsprechendes gilt bei einer Betreuung in Großtagespflege.

§ 7 Abmeldung/Ausscheiden

- (1) Eine Abmeldung ist nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger der Tagespflege mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für ein weiteres Monat zu entrichten.
- (3) Die ersten vier Wochen ab Beginn des Betreuungsverhältnisses (§ 5 Abs. 2) gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann eine wöchentliche Abmeldung erfolgen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann von der weiteren Betreuung in qualifizierter Tagespflege ausgeschlossen werden wenn,
 - a) es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung des Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss ist der Personensorgeberechtigte des Kindes zu hören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Im Falle des Absatz 1 Buchstabe d kann der Ausschluss fristlos erfolgen.

§ 9 Allgemeine Grundsätze der Betreuung

- (1) Die Tagespflegeperson wird das Kind liebevoll betreuen und ihm vielseitige Entwicklungsanregungen geben. Dabei ist auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber zu verzichten.
- (2) Alle Beteiligten verpflichten sich, im Interesse des Kindes zusammen zu arbeiten.
- (3) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung des Personensorgeberechtigten ab. Diese soll daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit der Tagespflegeperson, die das Kind betreut, suchen.
- (4) Der Personensorgeberechtigte erteilt sowohl der Tagespflegeperson als auch dem Träger der Tagespflege alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Auskünfte.
- (5) Der Personensorgeberechtigte sollen umgekehrt ebenfalls über die während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten unterrichtet werden. Bei besonderen Vorkommnissen, wie einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes wird der Personensorgeberechtigte sofort benachrichtigt.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) - IfSG- nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und ähnlichem nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem im Sinne des Abs.1 ist die qualifizierte Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Abs. 1 leidet.
- (4) Erkrankungen sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 11 Verpflegung; Fahrtkosten

- (1) Eine Verpflegung ist seitens des Trägers der Tagespflege im Rahmen der qualifizierten Tagespflege nicht vorgesehen. Davon unberührt bleiben Absprachen zwischen dem Personensorgeberechtigten und der qualifizierten Tagespflegeperson, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung vorgenommen werden.
- (2) Entsprechendes gilt für Fahrtkosten.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Der Personensorgeberechtigte hat für die Betreuung des Kindes auf dem Weg zum und vom vereinbarten Betreuungsort zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres hat er schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson und während des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Der Personensorgeberechtigte hat Unfälle auf dem Weg unverzüglich dem Träger der Tagespflege zu melden.
- (2) Für Kinder die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übernahme der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

§ 14 Haftung

Der Träger der Tagespflege haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Tagespflege ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Träger der Tagespflege zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient (qualifizierte Tagespflegeperson) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger der Tagespflege nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Gebühren

Die Nutzungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der qualifizierten Tagespflege (Tagespflegegebührensatzung) des Landkreises Tirschenreuth.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft getreten.

Tirschenreuth, 16.04.2010
Landratsamt

gez.
Lippert
Landrat

Az.: 565/22-21-Ha.

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung i. d. F. d. Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738);
Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche Bienenvölker im Gebiet des Landkreises Tirschenreuth sind **bis spätestens 31.01.2011** gegen Varroatose zu behandeln.
2. Die Behandlung darf erst nach der Tracht durchgeführt werden; es dürfen nur zugelassene Mittel eingesetzt werden.
3. Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot sind im Rahmen von Versuchen zur Resistenzzucht zugelassen. Imker, die von der Ausnahme Gebrauch machen, haben dies **vorher** dem Staatl. Veterinäramt Tirschenreuth anzuzeigen.
4. Diese Allgemeinverfügung wird einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth wirksam.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Auf Grund des flächendeckenden Befalls der Bienenvölker mit der Milbe *Varroa jacobsoni* ist es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich, dass die Bienenvölker im Gebiet des Landkreises Tirschenreuth gegen Varroamilben behandelt werden.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tirschenreuth zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (2. VV-TierSR).

Die Anordnung der Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroatose stützt sich auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. dieser Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -). Im vorliegenden Falle gilt es, einen flächendeckenden und wirksamen Schutz gegen die Varroatose möglichst schnell und lückenlos herzustellen. Aus tierseuchenrechtlichen Gründen ist es nicht hinnehmbar, bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu warten. Die Verzögerung der Vollziehung würde eine zunehmende Gefährdung der Bienenvölker begründen. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug der Maßnahme müssen die Interessen der Betroffenen zurücktreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Hinweise:

- a) Die Angaben des jeweiligen Arzneimittelherstellers zu den Anwendungsmodalitäten sind strikt zu beachten.
- b) Arzneimittelanwendungen (apothekenpflichtig) sind im Bestandsbuch zu dokumentieren.

- c) Als Ansprechpartner für fachliche Fragen aller Art beim Vollzug dieser Allgemeinverfügung steht das Staatl. Veterinäramt des Landratsamtes (Tel.-Nr. 09631/7989010) zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Tirschenreuth, den 19.04.2010
L a n d r a t s a m t

Hammer

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Vergabestelle:
Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Art des Auftrages: Oberbauverstärkung zwischen Schurbach und Rodenzenreuth und Ausbau der Ortsdurchfahrt Rodenzenreuth
- c) Ort der Ausführung: bei Waldershof
- d) Umfang der Leistungen: Oberbauverstärkung von km 0,380 bis km 2,380 und Ausbau der Ortsdurchfahrt von km 2,380 bis 2,630
- 1.050 m³ Boden lösen und abfahren
 - 1.725 m³ Rohrgrabenaushub für Verbreiterung und Rohrleitungen
 - 910 m³ Rohrgrabenaushub für Kanal
 - 4.500 m Sickerleitung DN 100
 - 230 m Stahlbetonrohre DN 400 für Kanal und Durchlässe
 - 820 m³ Frostschuttschicht herstellen
 - 1.050 to Frostschutz aus gebrochenem Korn für Verbreiterung und Zufahrten
 - 1.400 m² Asphalttragschicht, 14 cm dick für Ortsdurchfahrt
 - 2.400 to Asphalttragschicht für Profilausgleich
 - 11.000 m² Asphalttragschicht, 8 cm dick
 - 12.500 m² Deckschicht, AB 0/11, 4 cm dick
 - 550 m² Asphalttragdeckschicht 0/16, 200 kg/m² für Feldzufahrten

- h) Ausführungsfristen: Juni – November 2010
- i) **Anforderung der Verdingungsunterlagen: Landratsamt Tirschenreuth,**
Amtsgebäude I, ZiNr.03/EG, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth,
ab Dienstag, 27.04.2010
- j) Kosten der Verdingungsunterlagen **40,- €** durch Verrechnungsscheck.
Die Kosten werden nicht zurückerstattet.
- l) Angebotsanschrift: Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth
- m) Sprache: Deutsch
- n) Zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) **Angebotseröffnung: Dienstag, den 11. Mai 2010 um 10.00 Uhr** im Landratsamt Tirschenreuth Mähringer
Str. 7, 95643 Tirschenreuth, Amtsgebäude I, ZiNr. 5/EG
- p) Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %
- q) Zahlungsbedingungen nach VOB/B
- r) Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft
- s) Nachweise nach § 8 Nr. 3 VOB/A
- t) Ablauf der Zuschlagsfrist: 11. Juni 2010
- u) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- v) Vergabepflichtstelle: Regierung der Oberpfalz, VOB-Stelle

Tirschenreuth, den 20.04.2010

gez.
Lippert
Landrat



Nachruf

Landkreis und Landratsamt trauern um

Herrn Alfons Malzer

Altbürgermeister der Gemeinde Pechbrunn.

Der Verstorbene war von 1978 bis 1990 ehrenamtlicher Erster Bürgermeister der Gemeinde Pechbrunn.

Wir danken für die gute Zusammenarbeit und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tirschenreuth, den 13.04.2010
Landratsamt Tirschenreuth

Wolfgang Lippert
Landrat

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Lippert

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die einsendende
Dienststelle oder Gemeinde